

Heime als neue Form wohlfahrtsstaatlichen Strafens?

Der Anstieg der Kindesinobhutnahmen durch Jugendämter von 2005 25 664 auf 2014 48 059 beträgt 87% bzw. 22 395 Kinder. Das hat dazu geführt, dass die Anzahl der Heimkinder von 2005 52 793 auf 2013 69 203 um 16 410 angewachsen ist. Die Jugendämter entziehen die Kinder den Eltern aufgrund von Kindeswohlgefährdungsmeldungen. 87% der Kindeswohlgefährdungsmeldungen in Hamburg stammen von der Polizei. Während nur 0,4% der Hamburger Polizeianzeigen in einer unbedingten Freiheitsstrafe münden, führen knapp 20% der Polizeimeldungen an das Jugendamt zur Kindeswegnahme. In Hamburg sitzen 84 Jugendliche im Jugendgefängnis, aber 2544 im Heim, das ist das 30-fache. Während sich von den Erwachsenen in Deutschland nur jeder 1400. im Gefängnis befindet, ist jedes 177. Kind/Jugendliche im Heim. In Deutschland werden 2013 3,4 Mrd Euro für Heimunterbringung aufgebracht, eineinhalb mal mehr als die 2,3 Mrd Euro für Gefängnisse.

I. Einleitung: Anstieg der Anzahl der Heimkinder in Hamburg um 85% 2007-2012

Die Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie befasste sich auf ihrer Tagung vom 7./8. April 2016 in Bielefeld mit „Neu-Erfindungen wohlfahrtsstaatlichen Strafens“. Zu diesen neuen Punitivitäts-Formen gehört die Wegnahme von Kindern durch Jugendämter und die Fremdunterbringung in Heimen. 2014 gibt es 48 059 Kindesinobhutnahmen,¹ gegenüber 2005 mit 25 664 ist das ein Anstieg um 87% innerhalb von 9 Jahren. 2005 müssen 52 793 Kinder- und Jugendliche in Heimen leben, 2013 sind es 69 203,² der Anstieg um 16 410 entspricht der Summe der Einwohnerschaft von Berchtesgaden und Westerland auf Sylt.

Die Kindesinobhutnahme ist viel enger an das herkömmliche Sanktionssystem gekoppelt als gemeinhin bekannt. Ein Großteil der Kindeswegnahmen hat seinen Ursprung in Polizeimeldungen. Die meisten Verfahren der 2014 124 213 Kindeswohlgefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII - die in der Regel aus einem unangemeldeten Hausbesuch von zwei Jugendamtsmitarbeitern bestehen - werden durch die Polizei in Gang ge-

1 Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014, 2015, 6. Alle weiteren Zahlenangaben im Aufsatz über Inobhutnahmen entstammen aus dieser jährlich erscheinenden Statistik.

2 Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, 2014, 71; auch weitere Angaben über Anzahl der Heimkinder entstammen dieser jährlich neu erscheinenden Statistik.

bracht.³ Hier trat in den letzten Jahren eine Verschärfung ein, die am besten an einem in dieser Hinsicht besonders auffälligen Bundesland, Hamburg, gezeigt wird. Die Polizei hat ihr Meldeverhalten stark verändert. Im Jahre 2006 macht der Anteil der Polizei an den Kindeswohlgefährdungsmeldungen in Hamburg noch 47% aus. 2013 sind es 87%. In absoluten Zahlen ist der Anstieg von 4616 Kindeswohlgefährdungsmeldungen durch die Polizei in 2007 auf 9240 in 2013 ein beträchtlicher Zuwachs.⁴

Früher hat die Polizei die Anzeige eines Ladendiebstahls eines Kindes einfach abgehftet, d.h. nach statistischer Registrierung die Akte an die Staatsanwaltschaft abgegeben, denn „die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe ist nicht zwingend geboten“.⁵ Bei Kindern wird ein Verfahren immer nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Auch bei 14-17-jährigen Jugendlichen wird bei einem Eigentumsdelikt so gut wie immer nach § 45 JGG wegen Geringfügigkeit von einer Verfolgung abgesehen. Selbst der dritte Diebstahl wird vom Staatsanwalt in Hamburg zu 96% eingestellt. Jetzt meldet die Polizei diesen Ladendiebstahl aber als Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. In 2013 führen fast 20% dieser Meldungen zur Wegnahme der Kinder. Die Anzahl der Kindesinobhutnahmen ist in Hamburg auf 1866 in 2013 gestiegen.⁶ Die Anzahl der Heimkinder hat sich von 2007 bis 2012 von 1372 auf 2544 um damit 85% erhöht.⁷ Zum Vergleich: Der Warnschussarrest, vor dem 2008 1150 Wissenschaftler in einem Appell von Wolfgang Heinz warnen, wird in Hamburg in 2013 nur 6-mal verhängt.⁸

II. Polizeimeldung an Staatsanwaltschaft bzw. Jugendamt führt zu 0,4% unbedingter Jugendstrafe bzw. 20% Kindeswegnahme

Im Jugendstrafrecht ist die Diversion zur Regel geworden ist, d.h. die große Masse, ca. 70%,⁹ wird folgenlos eingestellt, und nur wenige Anzeigen enden mit einer unbedingten Jugendstrafe.

In Hamburg gibt es 2013 7840 (gerundet) bei der Polizei registrierte tatverdächtige Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.¹⁰ Laut Strafverfolgungsstatistik werden von diesen 49 zu einer Jugendstrafe verurteilt, davon 19 auf Bewährung. Bei einer widerrufenen Bewährung nach § 30 JGG werden somit 2013 31 Jugendliche zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt. Das ist eine Quote von 0,4% (der Bundesschnitt wäre 0,66%).¹¹

Die Polizei meldet 2013 9240 Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. D.h. es werden sogar 1400 Jugendliche mehr von der Polizei an das Jugendamt

3 Statistisches Bundesamt, 2014: Jugendämter führten rund 124 000 Gefährdungseinschätzungen für Kinder durch, Pressemitteilung, 11.9.2015.

4 Kinderschutzberichte von Hamburg 2006-2013. Die Angabe für 2006 ist unsicher, weil die Statistik damals implementiert wurde.

5 Priese, Kriminologie. Jugendstrafrecht, 2012, 114.

6 Statistisches Bundesamt, Vorläufige Schutzmaßnahmen 2013, 26.

7 Statistisches Bundesamt, Heimerziehung (Fn. 2), 71.

8 Antholz, Warnschussarrest, Kriminalistik 2015, 99.

9 Boers, Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter. Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2014, 188.

10 PKS 2013, 80 (dort nur Prozentangaben, deswegen gerundete Werte).

11 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, 2015, 310. Bund: 1705 Jugendgefängnis-Verurteilte ohne Bewährung / 259 677 Tatverdächtige (PKS 2013 80) = 0,66%.

gemeldet, als vorher als Straftäter auffällig geworden sind. Spekulativ könnte man dabei an verdachtsunabhängige Personenkontrollen, Gefahrengebiete, Ingewahrsamnahmen bei Demonstrationen, Minderjährigenkontrollen nach 24 Uhr, Mütter-Unfälle, Zeugen und Familienstreitigkeiten denken.

Was passiert nun mit diesen 9240 Polizeimeldungen an das Jugendamt im Jahre 2013? Das Jugendamt nimmt im Jahre 2013 1866 Kinder und Jugendliche in Obhut. Bezogen auf die 9240 Verdachtsfälle ist das eine Quote von 20,2% (bezogen auf die 10 607 Meldungen 17,6%, vereinfachend wird die Inobhutnahmequote auf knapp 20% taxiert).¹² Jetzt erkennt man, dass sich das Bestrafen von Jugendlichen in Deutschland in den letzten Jahren verschoben hat. Die Heimunterbringung als neue harte Strafe ist zur eigentlich üblichen Regelung durch Einstellen (Diversion) hinzugetreten. Eine Fremdunterbringung mit einer Wahrscheinlichkeit von fast 20% ist bei einer Polizeiregistrierung als Tatverdächtiger eine reale Gefahr. Demgegenüber muss ein Jugendlicher als Polizeiregistrierter in Hamburg zu 99,6% nicht mit einer Gefängnisstrafe rechnen. Nur 0,4% werden zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt.

Die Kindeswegnahme und nachfolgende Einlieferung in ein Heim bedeutet für einen 8-Jährigen einen nie wieder gutzumachenden Bruch in seiner Lebensbiographie. 68% der 2014 weggenommenen 48 059 Kinder kehren nicht wieder in ihre Familien zurück,¹³ in Hamburg kehren 1659 von 1866 Inobhutnahmen nicht zu den Pflegeberechtigten zurück (89%).¹⁴ Selbst wenn man mehrere Jahre betrachtet und die Rückkehr zu nur einem Elternteil auch wertet, werden keine 50% Rückkehrer erreicht. Von diesen Zurückgeführten wird das Kind in einem Fünftel der Fälle den Eltern wieder weggenommen.¹⁵ D.h. für diesen 8-jährigen fehlt auf einen Schlag mit der Mutter der feste Bezugspunkt im Leben. Für die nächsten 10 Jahre ist er zuerst in einer Bereitschaftsstelle, dann im Kinderheim, wechselt später ins Jugendheim oder er fängt früh eine Pflegeeltern-Hopping-Biographie an. Die Erfolgsbilanz der weggenommen Kinder ist negativ. Sehr viele Inobhutnahmekinder sind weder in eine Ausbildung noch später in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren.¹⁶

III. Heimunterbringung geschieht im rechtsfreien Raum

Während eines normalen Gerichtsprozesses besitzt ein strafrechtlich angeklagter Jugendlicher Rechtsmittel, und während seiner Untersuchungshaft gibt es Haftprüfungstermine und Pflichtverteidigerzugang. Die Inobhutnahme eines 8-Jährigen läuft ohne Anklageerhebung, Verteidiger, Heimprüfungstermin und erst einmal ohne Gerichtsverfahren ab, obwohl er in den allermeisten Fällen, selbst wenn man das Strafgesetzbuch als Maßstab anlegen würde, strafrechtlich gar nicht in Erscheinung getreten ist.

12 Freie und Hansestadt Hamburg, Bericht der Bezirksämter zum Kinderschutz 2013, 22, 24.

13 Statistisches Bundesamt, Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014, 25.

14 Freie und Hansestadt Hamburg (Fn. 12), 24.

15 Zu früheren Zahlen Santen u.a., Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung - Aktion oder Reaktion? Eine empirische Analyse, 2003; Kindler/Lillig, Psychologische Kriterien bei Entscheidungen über eine Rückführung von Pflegekindern nach einer früheren Kindeswohlgefährdung, Praxis der Rechtspsychologie 2004, 368, 372.

16 Königter/Schröer/Zeller, Statuspassage „Leaving Care“: Biografische Herausforderungen nach der Heimerziehung, Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2012, 261-276.

Bei Inobhutnahmen, die in der Regel gegen den Willen der Eltern und des Kindes ablaufen, wird der 8-Jährige von zwei Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes unter Mithilfe eines Gerichtsvollziehers und nicht selten mit Polizeigewalt aus der elterlichen Wohnung geholt. „In vielen Fällen wird die Wegnahme des Kindes oder Jugendlichen von einer anderen Person nicht ohne die Anwendung von unmittelbarem Zwang möglich sein“.¹⁷ Die Zulässigkeit von Polizeigewalt gegen Eltern und Kind ist irritierend, denn § 1631 BGB regelt klar: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Ein kleiner Teil schwer erziehbarer Jugendlicher landet in geschlossenen Heimen wie der berühmt-berüchtigten Haasenburg in Brandenburg. Über das dort praktizierte Pädagogik-Konzept der Persönlichkeits-Brechung sei aus einem Protokoll zitiert: „20.39 Uhr: Hanna bewegt Kopf wieder heftiger hin und her. Erzieher hält Kopf fest. 20.47 Uhr: Schlägt Kopf heftig auf Liege. Erzieher hält Kopf wieder fest. 21.25 Uhr: Stellt sich in die Mitte des Raumes und verschränkt ihre Arme. 21.28 Uhr: Gesprächsangebot. Ignoriert dieses Angebot. 21.33 Uhr: Pult immer noch an ihren Fingern herum. Erzieher fordert sie auf, das zu unterlassen. 21.50 Uhr: Erz. müssen ihre Hände hinter dem Rücken verschränken. 21.54 Uhr: wird fixiert. Klopft mit Fußspitze auf Boden. Dem Protokoll zufolge dauert die Prozedur bis ein Uhr nachts. Als Grund für die Behandlung ist in der Rubrik ‚auslösende Situation‘ vermerkt: ‚Befolgte Anweisung nicht, ging selbständig auf Flur‘.“¹⁸ Im Zusammenhang mit dem ebenfalls geschlossenen Friesenhof in Schleswig-Holstein wird eine Heimunterbringung das erste Mal als eine Kindeswohlgefährdung thematisiert. Ein ehemaliges Heimkind berichtet: „Die Betreuer haben einen nur runtergemacht, schikaniert, ausgelacht, gemobbt, gehetzt. Das war Psychoterror. ... Es gab Frühsport jeden Tag. Und Strafsport nach Bedarf.“¹⁹ „Betroffene erzählen von Isolation, Schlägen, Demütigungen, Schlafentzug. Sie schildern, wie sie sich zur Leibesvisitation nackt ausziehen mussten - vor männlichen Betreuern. Dass Handys eingesammelt wurden und anderer Besitz, wie im Gefängnis. Dass sie den Kontakt zur Außenwelt verloren“. „Wir lagen dann alle in einer Reihe wie im Knast“, sagt Denise, „auf dem Boden mit den Händen auf dem Rücken“.²⁰ „Marika klagt über einen Aufseher: ‚Kam er rein, hat mir erst noch in die Seite getreten und meinte, das ist mir scheißegal, wenn du verreckst‘“²⁰.

Ein anderer Teil der Kinder und Jugendlichen wird sonstigen stationären Hilfen zugeführt, welches in erster Linie die Einweisung in Kinder- und Jugendpsychiatrie (in klei-

17 Kirchhoff, Wann dürfen Jugendämter Minderjährige in Obhut nehmen?, *Polizeiinfo* report 2015, 13.

18 Redaktion, Kinderheim in Brandenburg. Horror am Waldesrand. Der Staat schickt Kinder und Jugendliche in Heime der Haasenburg GmbH, in denen brutaler Drill herrscht. Die Behörden wissen von den Missständen, *Tageszeitung*, 15.6.2013, <http://www.taz.de/!118139/>, abgerufen am 7.5.2015.

19 Kutter, Betroffene über ihre Zeit im Friesenhof-Heim. „Ich durfte nicht weinen“, 15.6.2015, www.taz.de/Betroffene-ueber-ihre-Zeit-im-Friesenhof-Heim/!5203816/.

20 Burghardt, Misshandlungen im „Friesenhof“. Isolation, Schläge, Demütigungen, 8.6.2015, www.sueddeutsche.de/panorama/misshandlungen-im-friesenhof-isolation-schlaege-demuetigungen-1.22511282.

nem Umfang Rehabilitation und normale Kliniken) bedeutet. Hier beträgt der Anstieg 433% von 1995 1302 auf 2014 6944 Fälle.²¹

Das Jugendamt belegt auch unter 14-jährige mit Heim-Unterbringung, obwohl diese Kinder für ihre Tat strafrechtlich gar nicht zur Verantwortung gezogen werden dürften. *Nulla poena sine lege*. Dieser lateinische Spruch ist § 1 des Strafgesetzbuches: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war...“. Und § 19 StGB sagt: „Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist“. Obwohl die Rechtslage eindeutig ist, verstößt das Jugendamt gegen §§ 1, 19 StGB, indem es jährlich gegen mehrere tausend Kinder Heimunterbringung umsetzt.

Ebenso ist das Verhalten der Polizei, alle Tatverdächtigen an das Jugendamt zu melden, rechtlich fragwürdig. Auch für die Polizei gelten §§ 1, 19 StGB, und die bisherige Meldung an die Staatsanwaltschaft ist nur toleriert, weil die Staatsanwaltschaft das Verfahren sofort nach § 170 Abs. 2 StPO einstellt. Die Polizei weiß aber um die Härte des Jugendamtes, und deshalb kommt eine Meldung von Kinderdelinquenz an das Jugendamt einem Verstoß gegen §§ 1, 19 StGB gleich. In Niedersachsen traf denn auch nicht die Polizei, sondern die Staatsanwaltschaft die Entscheidung, ob sie die Jugendgerichtshilfe benachrichtigt.²²

Nach § 52 SGB VIII, § 38 JGG und § 50 Abs. 3 JGG ist die Jugendgerichtshilfe (= Jugendamt) nur beim Jugendgerichtshauptverfahren in der Hauptverhandlung oder bei einer Einstellung unter Erteilung von Weisungen anzuhören. D.h. eigentlich leitet sich aus dem Jugendgerichtsgesetz nur eine Einbindung der Jugendgerichtshilfe bei einem Jugendgerichtsverfahren ab, zu dem es aber in Hamburg zu 83% gar nicht kommt. 2013 gibt es in Hamburg 7840 tatverdächtige Kinder- und Jugendliche, vor Gericht werden 1345 (17%) verhandelt (abgeurteilt) und von denen nur 644 (8,2%) verurteilt.²³ Eine 100%ige Information der Jugendämter durch die Polizei ist weder aus § 52 SGB VIII und § 38 JGG herleitbar noch angesichts der Praxis, über 80% der Fälle ohne Gerichtsverfahren zu regeln, begründbar. Trotzdem ist die Einschaltung des Jugendamtes durch die Polizei in den letzten fünf Jahren zu einem Regelfall geworden. 2011 wurde die Software bei der Polizei in Hamburg geändert, so dass es seitdem zu einer auch unter Datenschutzgesichtspunkten kaum akzeptablen automatisierten Weitergabe der Daten von Tatverdächtigen an die Jugendämter kommt (über die Schnittstelle COMVOR ins Meldeprogramm JUS-IT). Die Jugendgerichtshelfer werden so zweckentfremdet zu Polizeihelfern. Ihre Maßnahmen laufen auch gegen tatverdächtig Gemeldete an, die sich im Verlaufe des Verfahrens als vollkommen unschuldig herausstellen.

Unfair ist, dass sich die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern bei Kontaktaufnahme durch den Jugendgerichtshelfer der enormen Kindeswegnahmegefahr - 20% - gar nicht bewusst sind. So kann das Jugendamt deren Unerfahrenheit (naive Auskunftsbereitschaft) und geringe Abwehrmöglichkeiten (z.B. keine Anwesenheit eines Rechtsanwaltes) ausnutzen. Neben der für Eltern kaum zu durchschauenden Gesetzeslage droht eine weitere Gefahr, weil es in Hamburg drei Inobhutnahmegruppen beim Jugendamt

21 Statistisches Bundesamt, Vorläufige Schutzmaßnahmen 2013 (Fn. 1), 8, 39; Statistisches Bundesamt, Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014, 35.

22 Landeskriminalamt Niedersachsen, Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder), 2008.

23 PKS 2013 (Fn. 10), 20.

gibt. Neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) gibt es noch den Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) und das Familieninterventionsteam (FIT).

Das Verhalten des Jugendamtes mit seinen schnellen Kindeswegnahmen verstößt gegen viele Grundsätze unseres Rechtsstaates. Ein Jugendlicher kann sich bei einer Verfehlung eigentlich auf § 1 JGG berufen. Im Jugendgerichtsgesetz steht dort: „Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher ... eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist“. Das heißt, ein Jugendlicher könnte sich eigentlich vor dem Jugendamt darauf berufen, dass für ihn bei z.B. einem Ladendiebstahl eindeutig nach § 1 JGG nur das Jugendgerichtsgesetz gilt. Nach dessen Regeln findet die Bestrafung statt, das Jugendamt hat kein Recht zu strafen.

Seit dem griechisch-römischen Recht gilt „ne bis in idem“, d.h. ´nicht zweimal in derselben´ Sache bestrafen. Das Verbot der Doppelbestrafung ist ein fundamentaler Rechtsgrundsatz, der in nahezu allen internationalen Rechtsordnungen verankert ist. Wenn ein Jugendrichter für eine räuberische Erpressung z.B. Arbeitsauflagen verhängt und der Jugendliche somit eine Strafe bekommen hat, hindert das das Jugendamt nicht daran, für den schon Bestraften als weitere Strafe eine Heimunterbringung auszusprechen (und umzusetzen). Die 2013 42 123 Kindes- und Jugendlichen-Wegnahmen erfolgen auch in den Fällen, in denen schon vorher Jugendstrafen ausgesprochen wurden. Damit kehrt das Jugendamt den Kerngedanken von § 52 Abs. 2 SGB VIII um, der das Jugendamt eigentlich durch seine Empfehlungen für den Jugendrichter zu einer Mäßigung im Strafen anhält. Das Jugendamt wandelt seine Rolle im angewandten Jugendkriminalrecht vom Mediator zum prädominierenden Sanktionierer.

Zwei weitere Rechtsverletzungen des Jugendamtes bestätigen die rechtliche Unzulässigkeit des Handelns des Jugendamtes. Art. 6 Grundgesetz regelt ganz eindeutig den Vorrang des Elternrechts auf diesem Fachgebiet. Art. 6 GG: „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern [...]“.

Das Jugendamt verstößt auch gegen internationales Recht. In Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren zugesichert. Es kommt aber in 60% der Kindeswegnahmen zu gar keinem Gerichtsverfahren. Das Jahr 2011, für das zuletzt Gerichtszahlen veröffentlicht werden, weist bundesweit 38 481 Kindeswegnahmen aus. In diesem Jahr gibt es 15 924 Anrufungen des Gerichts zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche. 15 924 von 38 481 ist eine Quote von rund 40%. D.h. 60% der Kindeswegnahmen laufen ohne jedes Gerichtsverfahren ab. Die Entscheidung wird nach Gutdünken eines Jugendamtsmitarbeiters getroffen. Gegen den Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von Deutschland 1953 unterzeichnet und damit hier rechtsgültig, wird permanent vom Jugendamt verstoßen, weil nur in 40% überhaupt ein rechtliches Verfahren zustande kommt.

Im Internet werden eine Vielzahl von Fällen von Kindeswegnahme analysiert. Tenor ist: Das Jugendamt beurteilt nicht die Kindeswohlgefährdung, sondern das Wohlverhalten der Eltern, wenn es zur Entscheidung der Kindeswegnahme kommt. Beurteilt wird für eine Kindeswegnahme die Beziehung ´Jugendamt zu Eltern´ und nicht die von ´Eltern zu Kind´. Das ergibt sich daraus, dass das Jugendamt mit den Eltern kommuniziert und die Abläufe innerhalb der Familie gar nicht genau kennt. Verhalten sich die Eltern zum Wohlgefallen des Jugendamtes, bleibt das Kind in der Familie. Missfällt dem Jugendamt

das Verhalten der Eltern, werden diese als unkooperativ abgestempelt, und die Kinder werden weggenommen.

Im Unterschied dazu verhandelt ein ausgebildeter Richter vor Gericht nur die Tat als solches und blendet seine Sympathie oder Antipathie für den Täter aus. Schweigt der Täter, welches man als sehr unkooperativ einschätzen könnte, bleibt der Richter trotzdem neutral. Er beurteilt nur die Tathandlung. Ganz anders das Jugendamt. Verweigert die Familie, wie bei Angeklagten vor Gericht oft üblich, die Mitarbeit, ist das ein Grund zur Kinderwegnahme. Dann gilt nicht wie im Gerichtsverfahren im Zweifel für den Angeklagten, sondern in dubio pro filios remotionem (Kinderwegnahme).

Das Jugendamt wendet bei jüngeren Kindern gern die Strategie des short hard shock an, die von Kriminologen in Zusammenhang mit dem Warnschussarrest abgelehnt wird. Um den Eltern eine Lektion zu erteilen, erfolgen Kindeswegnahmen manchmal ad hoc. Aber statt eines heilsamen Schocks kommt es zu einem emotionalen Bruch der Mutter-Kind-Bindung.

Dass das gesamte Feld der Kindeswegnahmen und Heimeinweisungen durch Jugendämter ein rechtsfreier Raum ist, gilt auch für die organisatorische Seite. „Das Geschäft mit den Heimkindern“ ist in der „Welt“ Titelgeschichte.²⁴ Ein weggenommener Jugendlicher bringt einem Heim vom Staat bezahlte Einnahmen in Höhe von 50 000 Euro im Jahr.²⁵ Die Entscheider und Profiteure, das sind die oft privaten Heimträger, arbeiten seit Jahren eng zusammen, so dass feste Networking-Strukturen entstanden sind. Im Hamburger Bericht des Rechnungshofes für 2014 wird die personelle Verflechtung von Jugendamt (Jugendgerichtshilfe - JGH) und privaten Jugendhilfeträgern stark kritisiert: „24 Bedienstete des Fachamtes Straffälligen- und Gerichtshilfe, darunter 22 der JGH, übten von 2006 bis 2013 zumindest zeitweise entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten bei den drei in die Prüfung einbezogenen Vereinen aus. Hierzu zählten alle vier Abschnittsleiter der JGH, die jeweils mindestens einem Vereinsvorstand angehörten“. „Zwei im Vorstand eines Vereins tätige Bedienstete der JGH überprüften 2007 mehrfach in ihrer JGH-Funktion vom Verein an die JGH adressierte Rechnungen und gaben Feststellungsbescheide (u.a. „sachlich richtig“) ab bzw. gaben sie in einem Fall eine Zahlung in Höhe von 26.000 Euro frei“. „Ein in Vollzeit beim Bezirksamt beschäftigter Bediensteter übte 2009 Nebentätigkeiten für insgesamt 7900 Euro im Umfang von rund 9,75 Stunden pro Woche aus“²⁶. Wenn Behördenmitarbeiter Aufträge an befreundete Privat-Firmen vergeben, in denen sie selber Geschäftsführungsmitglied oder Mitarbeiter sind, zeugt das von fehlendem Controlling.

Eine aktuelle Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft legt offen, dass die freien Jugendhilfeträger als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sich selber ihre Aufträge zubilligen können.²⁷ Diese Selbstbedienungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren 740 000 Mitarbeitern²⁸ geraten 2015 zunehmend in die öffentliche Kritik: „Mit Kindern Kasse machen“ ist der Titel einer ARD Dokumentation.²⁹

24 Siems, Das Geschäft mit den Heimkindern, Welt 29.12.2015, 1, 5.

25 2013: 3 437 999 000 € stationäre Heimkosten / 69 203 Heimkinder = 49 680 € = 136 € pro Tag.

26 Rechnungshof Freie und Hansestadt Hamburg, Jahresbericht 2014, 2014, 60 f.

27 Siems (Fn. 24).

28 Pothmann/Schilling, Schlaglichter aus 25 Jahren SGB VIII in Daten und Zahlen - ausgewählte Thesen, Folie 3.

29 Das Erste, Die Story im Ersten - Mit Kindern Kasse machen, 23.2.2015. 22.45 Uhr.

IV. Diskussion: Heime als neue Form des Strafens

Die Verschiebung der Bestrafung von Kindern und Jugendlichen von kaum noch verhängten Jugendgefängnisstrafen hin zu massenhaft ausgesprochenen Heimunterbringungen durch Jugendämter wird auch an einem Kostenvergleich deutlich. 2013 werden 4,44 Mrd Euro für stationäre Erziehungsmaßnahmen in Deutschland aufgebracht, davon 3,44 Mrd Euro für Heimunterbringung.³⁰ Die Kosten für Gefängnisse betragen 2,3 Mrd Euro. Das errechnet sich aus dem Tagessatz für einen Gefangenen von 109,38 Euro (für 2010)³¹ multipliziert mit 365 Tagen und mit den 56 562 Strafgefangenen im Jahre 2013. 56 562 Gefangenen stehen 69 203 Kinder und Jugendliche in Heimen gegenüber. Das sind 22% mehr, obwohl ihr Bevölkerungsanteil nur 15% beträgt (12,3/81 Mio). Während von Kindern und Jugendlichen jeder 177ste im Heim sitzt, befindet sich von der Gesamtbevölkerung nur jeder 1400ste im Gefängnis. Kinder und Jugendliche sind 8-fach stärker von Freiheitseinschränkungen betroffen.

Die vorstehenden Erläuterungen sollten deutlich gemacht haben, dass es eine Verschiebung unseres Rechtssystems gegeben hat. Das Strafen von Kindern und Jugendlichen findet nicht mehr nur im dafür vorgesehenen Jugendstrafverfahren statt, sondern wird auch vom Jugendamt ausgeübt. Dies geschieht in einer unangemessenen Härte, wendet sich auch gegen Strafmündige und wird angetrieben durch eigene ökonomische Interessen der Heimträger. Die Jugendkriminologie ist zu Recht stolz darauf, harte Strafen im Zeitablauf so gut wie abgeschafft zu haben, so dass z.B. in Hamburg nur noch in 0,4% der Fälle eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wird. Durch die Hintertür Jugendamt ist aber der unbedingte Freiheitsentzug in Heimen zu einer massenhaft verhängten Strafe geworden. 2012 (Stichtagzählung) sitzen in Hamburg 84 Jugendliche im Jugendgefängnis,³² aber 2544 im Heim, das ist das 30-fache.

Zur neuen Parallel-Justiz, kindliche und jugendliche Grenzüberschreitungen mit dem Heim zu bestrafen, hat sich die Kriminologie wiederholt geäußert. In Meier „Kriminologie“ wird unter kriminalitätsfördernden Faktoren aufgezählt: „Risikofaktoren für wiederholte Straffälligkeit Fremdunterbringung, Heim.“³³ Ostendorf „Jugendstrafrecht“ listet „Heimkarrieren“ als Erklärung für Jugendkriminalität auf.³⁴ D.h. der Ansatz des Jugendamtes, im Jahre 2014 48 059 Kinder den Eltern wegzunehmen und zu einem beträchtlichen Teil in Heimen unterzubringen, könnte eine Quelle zukünftiger Jugendkriminalität sein.

30 Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgaben und Einnahmen (für 2013), 11. Dazu müsste man eigentlich noch die Kosten für die Bereitschaftspflegestelle in Höhe von 258 562 000 Euro addieren (Zeile „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ in dieser Statistik auf S. 29), in der die Kinder die ersten bis zu sechs Wochen leben müssen. Pothmann/Schilling (Fn. 28), Folie 19, von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik beziffern die Kosten für Fremdunterbringung von Kindern- und Jugendlichen auf 5,338190 Milliarden Euro. Das wäre das 2½ fache der Gefängniskosten. Siems (Fn. 24) nennt 9 Milliarden Euro Einnahmen freier Träger für stationäre Unterbringung.

31 IFG (Informationsfreiheitsgesetz - Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) - Anfrage 032: Unterbringungskosten von Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten [im Kalenderjahr 2010]. [<http://www.beispielklagen.de/IFG032.html>], abgerufen am 22.12.2014.

32 Statistikamt Nord, Strafverfolgung und Strafvollzug in Hamburg 2012, 2013, 7.

33 Meier, Kriminologie, 2007, 169.

34 Ostendorf, Jugendstrafrecht, 2011, 62.